

BGer 5D 134/2017 vom 4. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_134_2017

FR: TF 5D 134/2017 du 4 août 2017

IT: TF 5D 134/2017 del 4 agosto 2017

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Rechtsöffnungsentscheid mit Streitwert unter Fr. 30'000.--; mithin ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 Abs. 1 sowie Art. 113 und 114 BGG), mit welcher nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können (Art. 116 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen, seine damalige Eingabe an das Obergericht habe alle drei Eingaben betroffen, was sich aus dem Gewicht der Sendung von 455 Gramm ergebe. Es wäre jedoch Willkür aufzuzeigen in Bezug auf die obergerichtliche Feststellung, die seinerzeitige Beschwerde habe nur das Verfahren CIV 17 661 betroffen. Dazu ist die (ohnehin nicht weiter belegte) Behauptung, die Sendung an das Obergericht sei 455 Gramm schwer gewesen, nicht geeignet. Ferner wäre zu zeigen, inwiefern der betreffende Punkt für die vorliegende Frage - Rechtzeitigkeit der am 12. Juni 2017 eingereichten Beschwerde - von entscheidender Bedeutung sein soll (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer ebenfalls nicht. Soweit dem Obergericht strafrechtliches Verhalten unterstellt, der Berner Behördenfälschung kritisiert und eine aufklärende Untersuchung verlangt wird, scheitert dies an der diesbezüglich fehlenden Zuständigkeit des Bundesgerichts, welches nicht Aufsichtsbehörde über die kantonalen Gerichte ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG). Damit wird der Verfahrensantrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.